



BAYERNKURIER

Eigentümer: Christlich-Soziale Union in Bayern e. V., München; Nymphenburger Straße 64, 8000 München 2.

Herausgeber:
Dr. h. c. Franz Josef Strauß

DER FALL DES POSTLERS PETER

Freispruch für den „gelben“ Kommunisten

STEPHAN KREUTZBERGER

Der Bundesdisziplinaranwalt ist auch noch nach über einem Jahrzehnt Linkskohäsion in Deutschland ein mit den Tugenden eines preußischen Beamten ausgestatteter Mann. Als überzeugter Verfechter der Rechtsordnung drängt er auf die Einhaltung des Beamtengesetzes. Die Linke in der SPD, die die „Berufsverbots-Gebetsmühle“ der Kommunisten nachplappert, möchte ihm deshalb die Flügel beschneiden, seine Unabhängigkeit rauben. Ein Vorstoß linker Abgeordneter in der SPD-Bundestagsfraktion beweist dies ebenso wie die rüden Attacken gegen den Bundesdisziplinaranwalt auf dem Berliner SPD-Bundesparteitag. Daß das Beamtengesetz ein „aktives Eintreten für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat“ verlangt, wollen viele Teile der Regierungspartei offenbar nicht mehr wahrhaben. „Volksfront“ auch in der Bürokratie heißt die Devise.

Beispielhaft für diese Situation war jetzt der Prozeß vor dem Bundesdisziplinargericht in Frankfurt gegen den 49 Jahre alten Fernmelde-Hauptsekretär Hans Peter aus Stuttgart, Aktivist der Deutschen Kommunistischen Partei, Kandidat bei der Gemeinderatswahl in der schwäbischen Metropole und Mitglied der Kreisrevisionskommission seiner Partei. Ein Mann, der bei seiner Befragung durch den vorsitzenden Richter die DKP als „Vorhut der Arbeiterklasse“ bezeichnet hatte. Bundespostminister Gscheide, auf dem Parteitag von der Linken selbst scharf attackiert und bei den Bundestagswahlen 1980 nicht mehr Kandidat seiner Partei, leistete Peter indirekt Schützenhilfe und ließ durch einen Vertreter eine Erklärung abgeben, die Rechtsauffassung des Bundesdisziplinaranwaltes widerspreche in einigen Punkten der Auffassung der Bundesregierung. So sei es mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1975 zur Radikalen-Frage nicht zu vereinbaren, aus der bloßen Mitgliedschaft in der Partei auch automatisch abzuleiten, „daß dies in der Regel Zweifel daran begründet, ob der Betreffende jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten werde“.

Die Vertreter des Bundesdisziplinaranwaltes machten Peter zum Vorwurf, ge-

gen die „Norm“ der politischen Treuepflicht verstoßen zu haben. Eine „inaktive“ Mitgliedschaft in der DKP gebe es nicht, und aus dem Karlsruher Urteil sei abzulesen, daß Kandidaturen (z. B. bei Wahlen) als Pflichtverletzungen zu betrachten seien. Peter sei überzeugter Anhänger der DKP-Ideologie. Der Hinweis auf die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte ziehe nicht, weil die politische Treuepflicht eines Beamten eindeutig den Vorrang habe. Der Postler fördere die „verfassungsfeindlichen“ Zielsetzungen der DKP in der Öffentlichkeit.

Daß der Kommunist nicht bereit ist, aktiv für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat einzutreten, daran ließ er bei seiner Befragung keinen Zweifel. Er bekannte sich voll zum „Mannheimer Programm“ der DKP. Für die Umsetzung dieses Programms reichten aber 70 Prozent in der Bevölkerung gar nicht aus, „für die soziale Umwälzung braucht man mehr“. Übrig blieben letztlich nur noch „zwei Prozent Monopolkapitalisten“. Denen Peter allerdings gnädig das Wahlrecht weiterhin zugestand. Die Säuberung des staatlichen Machtapparates werde sich dann von ganz alleine ergeben. An Parallelen mit anderen kommunistischen Machtübernahmen wollte er nicht erinnert werden. Mit der „dritten Gewalt“ in der Demokratie liegt Peter über Kreuz. Besonders scharf im Visier hat er das Bundesverfassungsgericht, eine aus seiner Sicht politisch besetzte Einrichtung. An falschen Urteilen des obersten deutschen Gerichtes sollte das Parlament Kritik üben und diese durch einen „Petitionsausschuß“ wieder aufheben dürfen.

Dennoch — das Bundesdisziplinargericht sprach den „gelben Kommunisten“ frei. Er habe — so meinte das Gericht — nicht gegen seine politische Treuepflicht verstoßen. In den Überlegungen des Gerichts spielte eine Rolle, daß Peter seit 29 Jahren bei der Post beschäftigt ist und sich dort nichts hat zuschulden kommen lassen. Gleichzeitig betonte der vorsitzende Richter, daß es sich bei der DKP um eine verfassungswidrige Partei handle. Sie berufe sich auf die Lehren von Marx und Engels und strebe die „Diktatur des Proletariats“ an. Dies sei aber mit der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung der Bundesrepublik nicht zu vereinbaren.

Für Frankfurts vereinigte Linke war der Prozeß die willkommene Möglichkeit, wieder einmal gegen die sogenannte „Berufsverbots-Praxis“ zu protestieren. Ein Demonstrationzug mit etwa vierhundert Personen bewegte sich durch die Frankfurter Innenstadt. Im Gewerkschaftshaus gab es anschließend eine Solidaritätsveranstaltung. Zu der Demonstration hatte der Frankfurter Arbeitskreis „Verteidigt die verfassungsmäßigen Rechte“ aufgerufen. In diesem Arbeitskreis sind SPD-Mitglieder und Kommunisten miteinander vereinigt. Wie dreist sich Kräfte, welche die Verfassung bekämpfen, zu Hütern des Grundgesetzes aufzuschwingen, das beweisen nicht nur die Vorgänge um den „Fall Peter“.

SPD UND STAATSDIENST

Platz für Radikale

CHRISTOPH WIEDMANN

Gleich nach der Bundestagswahl fingen die Genossen an, einen festen Vortatz, der sogar zu einem internen Versprechen geronnen ist, zu verwirklichen: Dort, wo sie die Macht haben, wollen sie es den Kommunisten noch leichter machen, Lebensstellungen im Staatsdienst zu erlangen. Die Schleichwege, mit denen man bisher Verfassung, Gesetz und höchstgerichtliche Urteile umging, sollen nun ausgeweitet und mit rechtlichen Walzen bequemer gemacht werden.

Drei Tage nach der Bundestagswahl hat Hamburg bereits den Anfang gemacht. In der Hansestadt gibt es dafür eine günstige Eigentümlichkeit, die zwar nicht recht ins deutsche Beamtensystem passen will, jedoch in der Hamburger Verfassung verankert ist: den Beamtenernennungs- und -beförderungsausschuß. Er besteht aus drei höheren Beamten und vier gewählten Vertretern der Bürgerschaft, des Hamburger Parlaments, und hat dem Senat eigentlich nur die zur Ernennung und Beförderung Vorgesesehenen vorzuschlagen. Aber zwischen dem Hamburger Senat und dem Ausschuß hat sich gerade in der Frage der Ernennung von Kommunisten eine augenzwinkernde Dialektik der Verantwortungspaltung entwickelt. Zur Ehre des Beamtenausschusses muß allerdings gesagt werden, daß in ihm bisher in der Regel mehr Bedenken gegen die Ernennung von Kommunisten zu Beamten auf Lebenszeit laut wurden als im SPD-Senat und bei Bürgermeister Klose selbst, der ja bekanntlich seit gut zwei Jahren gemäß seinen Stamokat-Neigungen auch hierbei den Parteilionier spielen will.

Die Genossen haben nun im Ausschuß für solidarische Abhilfe georgt. Drei Tage nach der Bundestagswahl, als alle Welt noch mit der Interpretation der Ergebnisse beschäftigt war, ergab sich eine günstige Gelegenheit, die hemmende Mehrheit lahmzulegen. Zwei der vier Widerständigen waren arglos in Urlaub gefahren. So ließ sich unter den fünf Verbliebenen eine SPD-Mehrheit erzeugen, die flugs zum Teil bekannte kommunistische Lehrer zu Lebenszeitbeamten ernannte, darunter auch Aspiranten, die vom Ausschuß früher abgelehnt worden waren. Die acht verstärkten nun den auf über 860 Beamten angewachsenen kommunistischen Kader in Hamburgs öffentlichem Dienst. Die meisten davon sind natürlich Lehramtsaktivisten, und zwar in politisch so „harmlosen“ Fächern wie Geschichte, Sozialkunde und Deutsch.

Der Coup wollte allerdings nicht ganz gelingen. Denn der SPD-Schulsenator erkannte plötzlich in einem der Ernannten, einem Realschullehrer, den Verfasser eines Schlüsselromans über „Berufsverbote“ mit dem vielversprechenden Titel „Hochsenjagt“. In dem „Werk“ wurden fünf Hamburger Beamte mit so schlimmen Schimpfwörtern belegt, daß dem Schulsenator doch noch Bedenken kamen und er sich weigerte, den Freizeitromancier zum Lebenszeitbeamten zu erheben.

14.10.1980

Als Grund führt der Schulsenator an, der Kandidat habe in dem Roman seine Beamtenkollegen beleidigt. Warum er sie, die in Sachen Verfassungstreue offenbar noch etwas altmodisch denken, beleidigte — diese Frage verknüpft sich der Schulsenator glücklicherweise. Ihm genügt der äußerliche Tatbestand der Beleidigung zu einer relativ milden Disziplinarmaßnahme, die den „Schriftstellers“ weiterhin in hauseigenen Lehrenden beläßt. Dabei mag sich der Schulsenator der verzweifelten Hoffnung hingeben, daß sich der Verfasser als Lehrer ganz anders äußert als in seinem Roman. In diesem darf man nämlich keinesfalls nach Aufschlüssen über das Lehrers Verhältnis zu Verfassung, Verfassungstreue und Verfassungsschutz suchen, sonst begäbe man sich ja selbst auf „Hechsenjagd“, — auch wenn die einschlägigen Gesetze verlangen, daß der Beamte, durch sein gesamt-

tes Verhalten“ zu der von links als „PD-GO“ bespöttelten Grundgesetzordnung zu bekennen hat. Während SPD-Genossen in Hamburg und anderswo Kommunisten zu Staatsdienern befördern, will man in Bonn einen neuen Weg versuchen. Von dort hat man dem Bundesverwaltungsgericht, das sich demnächst mit kommunistischen Postbediensteten, denen der Bundesdisziplinardienst den Weg zum Lebenszeitbeamten verlegen will, zu beschäftigen hat, ein Gutachten zukommen lassen, das die Treuepflicht je nach Sicherheitstufe zu verwässern empfiehlt. Dem Bundesverwaltungsgericht wird damit indirekt nahegelegt, nicht nur gegen geltendes Beamtenrecht, sondern auch gegen ein Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Mai 1976 zu judizieren, das am gleich-

chen Maßstab für die Gewähr der Treuepflicht bei jedem Beamtenverhältnis festhält. Bonns regierende Linke, an erster Stelle natürlich FDP-Innenminister Baum, betrachtet das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht als einen ersten Probeauf; am Ende will man es mit den entsprechenden Gesetzesänderungen versuchen. Diese Aussicht soll den Liberalsozialisten in den Ländern Hoffnung machen, daß ihre Bemühungen vielleicht doch noch mit einem Schein von Recht umgeben werden können. In diese Rechnung fügt sich freilich weder das Karlsruhe-Gericht noch der Bundesrat.

25.10.1980

Christ und Welt Rheinischer Merkur

herausgegeben von Otto B. Roegels,
Hans Maier, Christa Meves

ISSN 0173-3028

Chefredakteur: Alois Rummel
Stellv. Chefredakteur: Heinrich Stubbe
Beratendes Mitglied der Chefredaktion: Anton Böhm
Chef vom Dienst: Johannes Mohn

Sozialdemokraten

Wie sich Grundsätze ändern

Verfassungsfeinde damals und heute Von Franz Barsig

Natürlich standen auf dem Berliner Parteitag 1979 die Kernenergie und die sogenannte Nachrüstung der NATO im Vordergrund, aber es gab auch eine Debatte über den hartnäckigen Bundesdisziplinaranwalt, die gespickt war mit Vorwürfen gegen den Bundespostminister und die Bundesregierung, weil sie diesen Herrn nicht zur Raison bringt. Der „geläuterte Rechte“, wie man heute in Bonn den Bundesjustizminister Jochen Vogel bezeichnet, mußte in die Bresche springen, um den Delegierten klarzumachen, es sei allein eine Frage des taktischen Vorgehens.

Es ist noch nicht allzu lange her, da hatte der frühere Münchener Oberbürgermeister und heutige Bundesjustizminister andere Meinungen. Sie waren nicht von Taktik bestimmt, sondern von Grundsätzen.

Wer heute noch diese Meinung vertritt, kann höchstens mit der Gnade der Partei rechnen, als Einzelgänger belächelt zu werden. Er wird dann auch belehrt, daß es ja ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gäbe, wonach die Mitgliedschaft in der DKP nur ein Indiz dafür sei, ob man Beamter werden oder bleiben darf. Das Programm der DKP, das klar anti-demokratisch ist und für die Verwirklichung sich jedes Mitglied jederzeit und überall einzusetzen hat, braucht man ja nicht zu lesen.

„Nun sollte niemand der Bundesregierung den Vorwurf machen, sie könne ja die Rechtslage klären, indem sie einen Verbotsantrag der DKP beim Bundesverfassungsgericht stellt. Sie sollte es nicht tun, denn sie hat außenpolitische Rücksichten zu nehmen.“

Warum sie aber innenpolitisch aus Furcht vor ihrer Basis Schritt für Schritt zurückgeht, das hat sie plausibel noch nicht begründen können. Aber ist das überhaupt ein Thema, wenn die Ölpreise steigen und Chomeini das Völkerrecht mit Füßen tritt? Viele werden meinen, es sei kein Thema, und man wolle jetzt endlich seine Ruhe haben und nicht immer wieder noch etwas von „Berufsverböten“ hören. Dabei war es Willy Brandt, der am Anfang der neuen Ostpolitik gesagt hat, diese sei auf Dauer überhaupt nur durchzuhalten, wenn man klare Trennungsstriche im Innern der Bundesrepublik zwischen Demokraten und Kommunisten zieht.

11.1.1980

Conradi und der „Kerl“

Die SPD-Linken ärgert sich über den Bundesdisziplinaranwalt

Von Peter Meier-Bergfeld

Weil Claussen sich an das Recht hält, wirft man ihm „Manipulation“ vor. Sein Vorgehen gegen die DKP-isten im Staatsdienst paßt auch der Regierung in Bonn nicht.

Es gibt einen Beamten in Frankfurt, der der Bundesregierung und vor allem der SPD-Linken permanent Ärger bereitet, einfach, weil er auf der Anwendung des geltenden Beamtenrechts besteht: Bundesdisziplinaranwalt (BDiA) Hans Rudolf Claussen. Er macht den Betrug nicht mit, dem Recht Lippenbekenntnisse darzubringen und zugleich seine Substanz auszuhöhlen. Er nimmt die in Paragraph 52 Bundesbeamtengesetz verankerte politische Treuepflicht der Beamten ernst. Diese hat durch Artikel 33 Grundgesetz Verfassungsrang und ist in ständiger Rechtsprechung aller Disziplinargerichte bestätigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat den hohen Rang, ja den Vorrang der politischen Treuepflicht vor dem Parteienprivileg des Artikels 21 Grundgesetz in seinem Beschluß vom 22. 5. 1975 festgeschrieben:

„Die politische Treuepflicht – Staats- und Verfassungstreue – fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vor Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.“

Es ist evident – alles andere wäre Schizophrenie –, daß Mitglieder der DKP nach dieser Bestimmung nicht Beamte sein, mindestens aber, nach Belehrung, nicht Beamte bleiben können. Präzis, dies ist der Standpunkt des Disziplinaranwaltes, der für die einheitliche Ausübung der Disziplinalgewalt zuständig und oberster Ankläger in Disziplinarsachen ist – kennt doch auch er den Absatz 2 des Statuts der DKP, der die Verpflichtung des Parteimitgliedes enthält, „an der Tätigkeit der Parteigruppe teilzunehmen, sich für die Verwirklichung der beschlossenen Politik einzusetzen und sie im gesellschaftlichen Raum aktiv zu vertreten“. Eine nur formale Mitgliedschaft kennt die DKP nicht, alle Inaktiven werden bei den regelmäßig stattfindenden Umtauschaktionen der Mitgliedsbücher ausgeschlossen. Laue speist die DKP aus.

Aber eine lasche Handhabung geltenden Rechts gegenüber Beamten, die der DKP angehören, ist das Ziel, aus welchen Gründen immer, einer Gruppe von SPD-Abgeordneten im deutschen Bundestag um den Baden-Württemberger Conradi. Dabei wissen sie (Peter Conradi, wohlinformiert, am besten – insoweit ist er böswillig), daß der Bundesdisziplinaranwalt nur gegen solche Beamte vorgeht, die über „formelle Mitgliedschaft“ hinaus aktiv als Funktionäre und Kandidaten der DKP, wie es die Satzung ihrer Partei verlangt, tätig geworden sind, dienstlich befehrt wurden und gleichwohl hartnäckig und dauernd gegen ihre Beamtenpflichten verstoßen.

Hans Rudolf Claussen bewegt sich dabei auf sicherem Rechtsgelände. Schon die „einfache“ Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei wie der DKP ist immer in der Disziplinarrechtsgeschichte als objektiver Verstoß gegen die politische Treuepflicht gewertet worden, wieviel mehr fallen da Kandidatur oder Funktion ins

Gewicht. So urteilt der Verwaltungsgerichtshof Württemberg am 19. 4. 77: „Die freiwillige Mitgliedschaft in der DKP – in Kenntnis ihres Programms und ihres Statuts – kann jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht anders als eine Identifikation mit den wesentlichen – verfassungsfeindlichen – Zielen dieser Partei gewertet werden. Dies folgt aus den Mitgliedschaftsbedingungen und -pflichten, durch die das Mitglied in besonderer Weise für die Ziele der DKP in die Pflicht genommen wird.“

Und das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg erkannte im November 1977 in Bestätigung seiner ständigen Rechtsprechung: „Die Mitgliedschaft in der DKP muß in aller Regel als eine Identifikation des Mitglieds mit dem Programm der Partei gedeutet werden. Die DKP kennt nämlich als kommunistische Kaderpartei keine inaktive Mitgliedschaft“, die sich auf die Eintragung auf einem Parteiblatt beschränkt.“ Ähnlich im Tenor das Obergerverwaltungsgericht Münster im März 1977. Vor wenigen Tagen erst verwarf das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der hessischen DKP-Aktivistin Silvia Gingold gegen ein Obergerverwaltungsgerichtsurteil, das ihr die Übernahme in das Beamtenverhältnis verwehrt hatte. Daß Frau Gingold dennoch im Schuldienst des Landes Hessen beschäftigt wird (als Angestellte), bedeutet eine Verhöhnung der dritten Gewalt durch die Exekutive. Das Bedenkliche, ja Rechtsstaatsgefährdende an der Haltung von Conradi und Genossen ist nicht ihr politischer Wille, DKP-Aktivistinnen contra legem den Weg in den öffentlichen Dienst zu ebnen, das staatspolitisch Gefährliche ist ihr Versuch, eine rechtsstaatliche Klärung der

Situation zu verhindern und dabei ein Organ der Rechtspflege – den Bundesdisziplinaranwalt – in taktloser Weise anzurempeln.

Es begann auf dem Bundesparteitag der SPD im Dezember 1979. Conradi warf dem BDiA „Gesinnungsschnüffelei“ vor. In der gleichen Rede beklagte er, Claussen untersuche den Einzelfall nicht. Zur subjektiven Seite des Einzelfalles, zur Schuldfrage also, die Claussen bei seinen Anschuldigungen prüfen muß, gehört aber die gründliche Untersuchung, ob dem Beamten die Pflichtwidrigkeit seines Tuns oder Unterlassens (Austritt aus einer verfassungsfeindlichen Partei) bewußt ist. Geht der BDiA dem nach, schilt Conradi ihn der Gesinnungsschnüffelei. Conradi forderte die Bundesregierung auf, nunmehr endlich den widerspenstigen „knöchernen Juristen“ anzuweisen, nicht länger – darauf lief es im Ergebnis hinaus – nach Recht und Gesetz vorzugehen, sondern eher die anhängigen Verfahren einzustellen und keine neuen einzuleiten. Claussen stelle allein auf die „formale“ Mitgliedschaft ab.

Rechtlich liegt die Sache anders: Claussen untersucht jeden Einzelfall, und er hat das Recht und die Pflicht, die Einleitung von Disziplinarverfahren zu erzwingen. Hier ist kein Disziplinarvorgesetzter frei, hier greift das Legalitätsprinzip. Auch ein Minister, wie Bahn- und Postminister Gscheidle, läuft Gefahr, seine Beamten in eine Rechtsbeugung hineinschlittern zu lassen, wenn er schweigend ihrer Untätigkeit zusieht. Eine Anweisung der Bundesregierung an den Bundesdisziplinaranwalt – das weiß Conradi – mußte selbstverständlich justizförmig und rechtmäßig sein. Alles andere wäre Ermessensmißbrauch; ebenso die Verset-

zung des BDiA allein deshalb, weil er juristisch korrekt handelt und dadurch politisch mißliebig geworden ist.

Conradi und alle, die es angeht, können zudem wissen, daß der Bundesdisziplinaranwalt eine solche Anweisung seinerseits zum Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung machen könnte und würde. Justizminister Vogel hat das auf dem Parteitag der SPD auch erkannt, als er Conradi warnte, „noch einen weiteren Konflikt mit dem Bundesdisziplinaranwalt zu eröffnen“ und dafür plädierte, die Gerichte die anhängigen Disziplinarfälle entscheiden zu lassen. Conradi aber blieb dabei: „Gebt die Entscheidung nicht an die Gerichte weiter! Lieber Jochen, was uns die Gerichte so anfechten, damit haben wir als Sozialdemokraten ja über Jahre Erfahrungen gesammelt; ... es geht um die Frage: Politik oder Gerichte?“

14. 3. 1980

Urteil gegen DKP

Konsequenzen aus dem Fall Peter Von Walter Bajohr

Der Urteilsspruch des Frankfurter Bundesdisziplinargerichts im Fall des der DKP angehörenden Fernmelde-sekretärs Hans Peter hat auf umstrittenem Gelände Pflöcke eingerammt. Auf eine kurze Formel gebracht, hat das Gericht folgendes entschieden: Die DKP ist eine Partei mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen. Wer als Beamter aktiv in dieser Partei mitwirkt, verletzt damit seine Treuepflicht und ist deshalb im Staatsdienst nicht tragbar. Die inaktive Mitgliedschaft allein stellt noch nicht automatisch eine Pflichtverletzung dar.

Die Bedeutung dieses Spruchs ist nicht zu unterschätzen. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1975 klaubte sich jeder aus der Argumentation der Karlsruher Richter das heraus, was ihm paßte. Das konnte man noch nicht einmal übelnehmen, weil sich die Verfassungsrichter um eine klare Grenzziehung zwischen Erlaubtem und solchem Verhalten, das den Tatbestand der Pflichtverletzung erfüllt, herumgedrückt hatten.

Das beschwichtigende Argument beim Abbau der Prüfungshürden für den Nachwuchs der Verfassungstreue lautete: Man brauche nicht so genau darauf zu sehen, daß die Bewerber stets die Gewähr des Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung bieten, weil man einen verfassungsfeindlichen Beamten ja jederzeit wieder aus dem Dienst entfernen könne.

Die Verfechter dieser These sehen sich jetzt vom Bundesdisziplinargericht auf die Füße getreten. Denn solange nach seiner Ansicht nichts Rechtsverbindliches — sei es durch Gesetzesentscheidung oder durch höchstrichterliches Urteil — über die Bedeutung der einfachen Mitgliedschaft etwa in der DKP ausgesagt ist, kann ein bereits mit der Staatsgarantie „Lebenslang“ versehener Beamter nur dann entlassen werden, wenn ihm eine Dienstpflichtverletzung von einer gewissen Bedeutung nachgewiesen werden kann.

Das hat Rückwirkungen auf die Einstellungspraxis, auch wenn die noch offene Frage der passiven Parteimitgliedschaft — wenn es das bei einer Kaderpartei wie der DKP überhaupt gibt — möglicherweise erst vom Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz für das Frankfurter Urteil genauer untersucht wird. Denn wenn laut Bundesdisziplinargericht jemand aus dem Dienst entfernt werden kann, der für die DKP kandidiert, Parteiämter innehat oder sonstwie politisch aktiv ist, dann gibt es keinen einsichtigen Grund, einen diese Kriterien erfüllenden Bewerber überhaupt erst einzustellen.

Für die DKP und ihre Freunde ist das Urteil des Bundesdisziplinargerichts doppelt schmerzlich. Zum einen bekam sie wieder einmal ihre Verfassungsfeindlichkeit attestiert. Zum zweiten wurde ihrer Taktik ein Riegel vorgeschoben, ihre Leute erst einmal in den Staatsdienst zu bringen, davon ausgehend, daß sie dann nicht mehr ohne weiteres entfernt werden können.

Der Rückschlag für die DKP ist ein Fortschritt für den Rechtsstaat. Man darf gespannt sein, wie die Politiker von FDP und SPD sich darauf einstellen.

4.4.1980

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Montag, 24. November 1979, Nr. 57948 D

Verlagsleitung von Bruno Brehmer, Jürgen Böhler, Hans-Joachim Lauth, Jürgen Frenn, Stefan Lorenz, Rüdiger Wöhrle

1979 11 24 11:25:10, 11:25:10, 11:25:10

Rückzugsgefechte gegen Extremisten: Kommunisten und Nationaldemokraten bei Bahn und Post

Was die Politiker nicht mehr wagen / Die Bürden des Bundesdisziplinaranwalts / Von Friedrich Karl Fromme

Wenn von Verfassungsfeinden in Beamtenpositionen die Rede ist, gilt der erste Gedanke den Lehrern, allenfalls noch den Richtern. Denn der akademische Überhang der linksextremistischen Parteien, unter denen die moskautreue DKP nach wie vor die wichtigste Rolle spielt, hat das Problem zuerst bei diesen Berufen sichtbar werden lassen. Nach der „Wiederzulassung“ der DKP im Jahre 1966, der weitere kommunistische Parteibildungen folgten, haben sich manche Studenten, voran der Lehramtsfächer, auf diese Parteien eingelassen. Von Anfang der siebziger Jahre an kam dann die Zeit des Überwechsels in den — beamteten — Beruf und damit die Frage an den Staat, wie er es hiermit halten wolle. Der sogenannte Extremistenbeschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. Januar 1972 war damals fällig: er besagte, daß Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei „in der Regel“ Zweifel daran begründe, daß der Bewerber für eine Beamtenposition geeignet sei. Das Gesetz verlangt aktives Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, innerhalb wie außerhalb des Dienstes.

Neues Recht hat jener fälschlich so genannte „Erlaß“ nicht gesetzt; er war vielmehr eine Selbstverpflichtung zur Beachtung geltenden Rechts, von der

sich die SPD-regierten Länder schrittweise distanziert haben: zuletzt Nordrhein-Westfalen, wo zum Jahreswechsel gegen den anfangs hartnäckigen, dann mehr hinhaltenden Widerstand des FDP-Innenministers Hirsch neue Grundsätze für die Einstellung in den öffentlichen Dienst wirksam geworden sind. Zunächst waren also die Bundesländer „oran“. Aber es hat sich herumgesprochen, daß auch der Bund nicht unberührt geblieben ist. Zwar ist nichts bekannt geworden darüber, daß in einem Bundesministerium oder in einer der nachgeordneten Behörden verfassungsfeindliche Beamte tätig seien; die Bundeswehr ist ein Kapitel für sich. Aber es wäre ein Wunder, wenn sich in den großen Betriebsverwaltungen Bahn und Post (zusammen knapp 500 000 Beamte) nicht einige fänden, die sich verfassungsfeindlichen Aktivitäten hingäben. Das wiederum hat Anlaß für Emotionen gegeben, nicht ohne Zutun einiger Betroffener; der Lokomotivführer, der wegen seiner Aktivitäten für die DKP disziplinarischen Maßnahmen ausgesetzt ist, war zeitweise eine Modellfigur dafür, wie schlimm es in der Bundesrepublik um die Freiheitsrechte bestellt sei.

Der derzeitige Post- und Verkehrsminister Gscheidle (SPD) hat das geltende Beamtenrecht, mit dem wahrschein-

lich seine eigene Überzeugung übereinstimmt, bisher recht wacker verteidigt, scharien Angriffen ausgesetzt vom linken Flügel seiner Partei und allein gelassen von der Führung, wiewohl diese zumeist seine Ansicht teilen dürfte. Auf dem Berliner SPD-Bundesparteitag stand Gscheidle, über dessen Ablösung nach den nächsten Bundestagswahlen sich die (planmäßig genährten?) Gerüchte verdichten, nicht gut da. Aber die Hauptstoßrichtung ging gegen einen Beamten: den Bundesdisziplinaranwalt, der als der böse Geist erschien, dem sich Gscheidle nicht entschlossen genug widersetze. Dieser Bundesdisziplinaranwalt zwingt den an sich braven Genossen Gscheidle dazu, es an sichtbarer Toleranz gegenüber kommunistischen Bahn- und Postbeamten fehlen zu lassen, wobei die alte Spieluhr auch noch einmal ablaufen durfte: „Keiner von uns will extremistischen Kräften ... eine Lebensstellung mit Pensionsanspruch im öffentlichen Dienst verschaffen“ — so der Bremer Bürgermeister Koschnick. Aber: „Nicht die Mitgliedschaft, nicht die Funktion, nicht die Kandidatur für eine Partei“ könnten es rechtfertigen, daß jemand aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder nicht in ihn aufgenommen werde — so der SPD-Bundestagsabgeordnete Conradi.

Das heißt: Nachdem die sogenannte „einfache Mitgliedschaft“ in einer verfassungsfreundlichen Partei für eine Disziplinierung nach SPD-Ansicht nicht mehr ausreichen soll, wäre nun auch Aktivität — und wie sollte man sie anders beweisen als durch Übernahme von Funktionen oder durch Kandidatur zu einem Parlament — kein Hindernis mehr. Es bleibe tatsächlich nur noch der Bombenleger übrig, der „nicht in den öffentlichen Dienst gehört“. Darüber, wie es mit NPD-Beamten zu halten wäre, hat sich der SPD-Parteitag ausgesprochen. Der Parteitag hat auch einen Beschluß gefaßt. Zwar sind dank des Bemühens der Antragskommission Worte wie „Berufsverbot“ eliminiert worden. Aber es heißt, für Disziplinarmaßnahmen „aufgrund politischer Betätigung“ könne nur „innerdienstliches Verhalten“ in Betracht kommen. Das bedeutet: alle Aktivitäten auch für eine verfassungsfreundliche Partei, ob nun Kreisvorsitz oder Bundestagskandidatur, sind frei, wenn nur nicht die 40 Stunden Dienstzeit dafür in Anspruch genommen werden.

Der Streit um den Bundesdisziplinaranwalt findet bei näherem Hinsehen auf einem Ausweich-Kämpfplatz statt, was die Sache für den betroffenen Beamten nicht angenehmer macht. Die Dimensionen sind durchaus bescheiden. Was Beamte im Bundesdienst angeht, sind derzeit 22 Disziplinarverfahren anhängig wegen Aktivitäten für eine verfassungsfreundliche Partei; „bloße Mitgliedschaft“ ist, offenbar unter Duldung

des Bundesdisziplinaranwalts, nicht Anlaß für Disziplinarverfahren. Elf Verfahren betreffen Beamte der Post, elf solche der Bahn. Fünf Postbeamte sind in das Stadium des „förmlichen Verfahrens“ eingetreten; eines dieser Verfahren ist bereits beim Bundesdisziplinargericht anhängig. Bei der Bahn gibt es vier förmliche und sieben (noch) nicht förmliche Verfahren. Ein förmliches Verfahren läuft gegen den vor einiger Zeit bekannt gewordenen Lokomotivführer Röder, der in der DKP aktiv ist. Von den 22 betroffenen Bundesbeamten sind 17 in der DKP, fünf in der NPD. Die meisten gehörten dem einfachen oder dem mittleren Dienst an, einer dem gehobenen Dienst (Inspektorenlaufbahn) bei der Bahn. In fünf Fällen hat Austritt aus der Partei zur Einstellung des Disziplinarverfahrens geführt; der Bundesdisziplinaranwalt war es zufrieden.

Dieses Amt, das für Einheitlichkeit der Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber Bundesbeamten zu sorgen hat, war bisher dem Minister Gscheidle dabei behilflich, sich nicht zu sehr unter Vernachlässigung des geltenden Rechts der Stimmung in seiner Partei anzupassen. Bisher ist aber von dem Paragraphen 39 der Bundesdisziplinarordnung kein Gebrauch gemacht worden, der dem Bundesdisziplinaranwalt das Recht gibt, die Einleitung oder das Weiterführen von Disziplinarverfahren zu erzwingen. Ob es dahin kommt, wird sich in den nächsten Wochen erweisen. Der derzeitige Bundesdisziplinaranwalt

Hans Rudolf Claussen, der 1974 von Bundesinnenminister Maihofer (FDP) in sein Amt berufen wurde und parteilos ist, scheint entschlossen zu sein, eine stille Beilegung von Disziplinarverfahren gegen Beamte, die aktiv sind in einer verfassungsfreundlichen Partei, nicht hinzunehmen. Damit kommt — das ist auf dem SPD-Parteitag öffentlich diskutiert worden — die Frage auf, ob die Bundesregierung den Bundesdisziplinaranwalt mit einer Weisung gefügig machen könnte.

Der Bundesdisziplinaranwalt untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern. Weisungen kann ihm die Bundesregierung erteilen. Der Vergleich mit den Staatsanwälten liegt nahe. Der Bundesdisziplinaranwalt vertritt die „Anklage“ vor dem Bundesdisziplinargericht (erste Instanz) und dem Bundesverwaltungsgericht (zweite Instanz). Schon der einfache Beamte ist gegenüber rechtswidrigen Weisungen nicht zum „Gehorsam“ verpflichtet; diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber im Rückblick auf die NS-Zeit besonders hervorgehoben. Der mit einer gewissen Unabhängigkeit ausgestattete Bundesdisziplinaranwalt kann sich gegen rechtswidrige Weisungen um so mehr zur Wehr setzen. Eine „Weisung“ an den Bundesdisziplinaranwalt, Disziplinarverfahren gegen extremistisch tätige Bahn- und Postbeamte (auch solche der NPD) einzustellen oder auf solche Verfahren nicht zu dringen, wäre wohl rechtswidrig.

Soll ein Beamter nach Parteitagsreden das Recht auslegen?

Das Bundesverfassungsgericht hat Aktivität eines Beamten für eine verfassungsfreundliche Partei als Dienstvergehen bezeichnet, ebenso sinngemäß das Bundesverwaltungsgericht und die Meluzaki der Oberverwaltungsgerichte. Viele von ihnen, ob nun Kassel (im SPD-geführten Hessen) oder Mannheim (im CDU-regierten Baden-Württemberg) haben bei der DKP sogar „einfache Mitgliedschaft“ als Indiz dafür angesehen, daß ein Bewerber für eine Beamtenposition nicht geeignet sei. Denn nach der inneren Ordnung der DKP, die das Mitglied ganz in Anspruch nehme, gebe es „einfache Mitgliedschaft“ nicht. Auch das Bundesverwaltungsgericht und zuvor der Bundesdisziplinarhof haben, freilich vor längerer Zeit, in ihrer Disziplinar-Rechtsprechung schon die beherrschende „einfache“ Mitgliedschaft einer verfassungsfreundlichen Partei als ausreichend für die Entfernung aus dem Dienst angesehen.

Ob die Bundesregierung eine Weisung an den Bundesdisziplinaranwalt

beschließen wird, ist fraglich. Wenn es dazu käme, könnte der Bundesdisziplinaranwalt die Rechtmäßigkeit dieser Weisung verwaltungsgerichtlich anfechten. Bundesjustizminister Vogel hat den SPD-Parteitag immerhin davor gewarnt, eine solche zweite Front gegen den Bundesdisziplinaranwalt zu eröffnen, da dies unpraktisch sei: „Es besteht durchaus die Möglichkeit, ... daß der Bundesdisziplinaranwalt diese Weisung seinerseits zum Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung macht.“ Zu einer direkten Verteidigung des Bundesdisziplinaranwalts hat sich Vogel nicht bereit gefunden; er hat seinem Genossen Conradi sogar „Einigkeit im Ziel“ zugesagt. Politischer Beamter, der jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand geschickt werden könnte, ist der Bundesdisziplinaranwalt nicht. Versetzbar wäre er schon, aber es fragt sich — bei einem Beamten der Besoldungsgruppe B 6, entsprechend dem Bundesrichter oder dem Ministerialdirigenten — wo-

hin. Gegen eine Versetzung, die nicht dienstlich gerechtfertigt wäre, könnte der Bundesdisziplinaranwalt wiederum gerichtlich vorgehen.

Eine Versetzung wäre überaus prekär, die sich darauf stützen würde, daß der Bundesdisziplinaranwalt das geltende Recht anwende, und zwar so, wie es die Politiker in ihren offiziellen Verlautbarungen interpretieren. Bei den halb- oder vierteiloffiziellen Bekundungen mag es etwas anders aussehen. Aber soll ein Beamter aus Parteitagsreden das Recht auslegen? Es wäre Sache des Gesetzgebers (wie es die Gustav-Heinemann-Initiative empfiehlt), Konsequenzen zu ziehen. Aber die Minderheit eines Parteitages einer der regierenden Parteien, der die Mehrheit aus bestimmten Gründen nicht widersprechen will, kann nicht Regeln setzen, an die ein einzelner Beamter gebunden wäre. „Die Partei befiehlt dem Staat“ — dieser Satz sollte, darüber waren sich nach 1945 alle einig, ein für allemal der Vergangenheit angehören.

5.1.1980

Disziplinaranwalt handelt rechtmäßig

37 Extremisten als Beamte im Bundesdienst / Antwort Baums

fr. FRANKFURT, 25. Januar. Die Bundesregierung hat die kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion beantwortet, die ihren Anlaß hatte in den Angriffen, die auf dem SPD-Bundesparteitag Anfang Dezember gegen den Bundesdisziplinaranwalt gerichtet worden sind. Auf dem Parteitag ist, wobei der Wortführer der Abgeordnete Conradi war, Unmut darüber zu Tage getreten, daß der Post- und Verkehrsminister Gscheidle Disziplinarverfahren führen lasse oder dulde, die gegen Beamte bei Bahn und Post wegen Aktivitäten in extremistischen Parteien eingeleitet worden sind. Dabei wurde der Bundesdisziplinaranwalt Claussen Ziel von Angriffen, weil er jene Disziplinarverfahren fördere. Auch der damalige stellvertretende SPD-Vorsitzende Kosch-

nick, Bürgermeister von Bremen, hatte das Verhalten des Bundesdisziplinaranwalts „schlicht unverständlich“ genannt. „Gesetzlich gesicherte Rechte“ wie Kandidaturen zu Parlamenten oder die Ausübung von Parteiämtern könnten in keinem Fall Anlaß für Disziplinarverfahren sein: „Ich halte das für unsinnig, und wir haben das zu korrigieren.“

Die Bundesregierung hat nun in ihrer Antwort an die CDU/CSU-Fraktion, wobei eine Auseinandersetzung im Bundeskabinett in der letzten Sitzung am Mittwoch vorausgegangen ist, das Verhalten des Bundesdisziplinaranwaltes für „rechtmäßig“ erklärt. In der Antwort, für die Bundesinnenminister Baum als der Dienstvorgesetzte des

Bundesdisziplinaranwalts zeichnete, heißt es, die Bundesregierung sei der Ansicht, „sowohl die Kandidatur zu öffentlichen Wahlämtern für die NPD oder die DKP als auch die Wahrnehmung von Funktionen in diesen Parteien“ seien „politische Aktivitäten, bei denen in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für ein Dienstvergehen wegen Verletzung der politischen Treuepflicht (des Beamten) erfüllt sind“.

26.1.1980

Folgen einer Begriffsverwirrung

Das Bundesdisziplinargericht legt eine Klärung in der Extremisten-Frage nahe

Von Friedrich Karl Fromme

Das freisprechende Urteil des Bundesdisziplinargerichts in Frankfurt für den Postbeamten Peter müßte diesen zu lebhaftem Nachdenken veranlassen, ob er nun seine — von martyrerhafter Selbstdarstellung in Sachen „Kampf gegen Berufsverbote“ nicht freie — Verhaltensweise fortsetzen soll oder ob ihm nicht doch seine Lebenszeit-Beamtenposition lieber ist. Das ist die eine Seite des Urteils. Die andere, bedeutungsvollere trifft die Bundesregierung. Sie muß in dem Urteil die Widerspiegelung ihres eigenen, widersprüchlichen, von Taktik bestimmten Verhaltens in der Extremistenfrage sehen.

Das Urteil hat, insoweit im Einklang mit dem, was die Bundesregierung abstrakt über die DKP sagt, diese Partei als in ihren Zielsetzungen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar bezeichnet; das gelte auch nach einigen verbalen Retuschen im Parteiprogramm der DKP. Das Urteil hat dem Angeschuldigten, dem Technischen Fernmeldehauptsekretär Peter aus Stuttgart, eine Art „Verbotsirrtum“ zugebilligt, was seine Aktivitäten für die DKP angeht, auch für seine Kandidatur zur Gemeindevahl, die jetzt auf den 22. Juni dieses Jahres angesetzt ist, und für das Parteiamt eines Mitglieds der Kreisrevisionskommission Stuttgart. Das stützte das Gericht auf den Mangel an Klarheit, mit dem die Vorgesetzten Peters, bis hinauf zum Bundespostminister Gscheidle (SPD), der DKP-Aktivität von Beamten gegenübergestanden hätten. Wo denn, so formulierte es der Vorsitzende der III. Kammer des Bundesdisziplinargerichts, Schmalenberger, hätte sich Peter über die Vereinbarkeit seiner Parteitätigkeit mit der ihm abverlangten politischen Treuepflicht Rat holen sollen, als letzten Endes bei seinem Vorgesetzten? An Peter und seinen Beratern ist es nun, sich darüber klar zu werden, ob das Bundesverwaltungsgericht, das als Beschwerdeinstanz sicherlich vom Bundesdisziplinaranwalt angerufen wird, noch jenen „Verbotsirrtum“ annehmen kann, nachdem das Bundesdisziplinargericht Peter nun die Aufklärung gegeben hat, die seine Vorgesetzten ihm vorenthalten haben.

Mitgliedschaft und Aktivität

Aber wichtiger ist, daß der Frankfurter Prozeß auf vielfältige Weise der Bundesregierung und den Koalitionsparteien einen Spiegel vorgehalten hat, an dem es nicht liegt, wenn ein Zerrbild herauschaut. In dem am 28. Januar 1972 von den Regierungschefs des Bundes und aller Länder einstimmig gefaßten Beschluß über die Anwendung des Beamtenrechts hieß es noch: Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei begründe „in der Regel Zweifel“ daran, ob der Beamte seine Treuepflicht erfüllen könne, und weiter: „Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrags.“ Später wandten sich die Koalitionsparteien und mit ihnen die von ihnen getragenen Regierungen im Bund und in den Ländern der Position zu, einfache Mitgliedschaft sei unschädlich im Sinne des Beamtenrechts, aber wenn „Aktivität“ hinzukomme, dann werde es ernst. Das Bundesdisziplinargericht hat dies, wobei es sich auch auf den Verfassungsgerichts-Beschluß von 1975 stützen konnte, dahingehend nachvollzogen, daß bei einem Beamten, der schon auf Lebenszeit angestellt ist, in der „einfachen Mitgliedschaft“ in einer verfassungsfeindlichen Partei ein Dienstvergehen nicht gesehen werden könne, daß aber Aktivitäten im disziplinarrechtlichen Sinne relevant seien.

Inzwischen sind bei den Koalitionsparteien und ihren Regierungen die Uhren weitergegangen. Auf dem letzten SPD-Bundesparteitag im Dezember vorigen Jahres hieß es, Kandidaturen zu Volksvertretungen und die Übernahme von Parteiämtern seien gesetzlich geschützte Konsequenzen aus der Mitgliedschaft in einer Partei; folgerichtig könne auch das nicht zum Nachteil eines Beamten oder Beamtenbewerbers geltend gemacht werden. Damit fiel — darauf ist schon frühzeitig aufmerksam gemacht worden — die Trennung von (unschädlicher) „einfacher Mitgliedschaft“ und „Aktivität“ in sich zusammen. Selbst der Vorsitzende der DKP (er ist Führer einer „legalen“ Partei) könnte nach diesen Grundsätzen Beamter werden oder bleiben; die Grenze ist erst dort erreicht; wo „strafbares Bekämpfen“ der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einsetzt, also offener Aufruhr. Der Parteitagsbeschluß der FDP, wonach keinen Platz im öffentlichen Dienst haben soll, wer die freiheitliche demokratische Grundordnung „nachweislich“ bekämpft, ist also eigentlich konsequent — nur mit dem Nachteil, daß dies mit dem geltenden Beamtenrecht nicht in Einklang steht.

Das Lavieren der Bundesregierung zwischen den Auffassungen in den sie tragenden Parteien und dem (vom Bundesverfassungsgericht ausgelegten) Beamtenrecht ist im Peter-Prozeß deutlich geworden. Namens des Bundespostministers wurde eine Erklärung verlesen, wonach das Versehen von Parteiämtern und Kandidaturen zu Parlamenten gesetzlich gesicherte Rechte seien, deren Wahrnehmung einem Beamten nicht zum disziplinarischen Nachteil gereichen könnten. Nur rund zwei Monate vorher, am 24. Januar, hatte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Opposition erklärt: „Nach Auffassung der Bundesregierung sind sowohl die Kandidatur zu öffentlichen Wahlämtern für die NPD oder die DKP als auch die Wahrnehmung von Funktionen in diesen Parteien politische Aktivitäten, bei denen in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die objektiven und die subjektiven Voraussetzungen für ein Dienstvergehen wegen Verletzung der politischen Treuepflicht erfüllt sind.“ Was gilt nun? Ein Technischer Fernmeldehauptsekretär muß den feinen Unterschied wahrhaft nicht genau einordnen können.

Post- und Innenminister

Die Meinungsverschiedenheiten gehen aber noch weiter. Der Bundespostminister, der als Person außerhalb jeden Verdachts steht, er wolle kommunistische Beamte haben, der aber in seiner Partei beinahe schon zum Sündenbock geworden ist für Beharren auf „Berufsverboten“, hat in der Frankfurter Verhandlung erklären lassen, eine differenzierende Behandlung der Treuepflicht von Beamten je nach ihrer Funktion sei wünschenswert. Genau dies aber ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1975 dezidiert abgelehnt worden. Auch das Bundesinnenministerium hat in einem internen Papier vom 20. Oktober 1978 gesagt, die politische Treuepflicht sei „einer Differenzierung je nach Art der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten nicht zugänglich“. Tatsächlich wäre es mit der Einheitlichkeit des Berufsbeamtenrechts schwerlich zu vereinbaren,

würde man die „Treuepflicht“ gleichsam von unten nach oben steigern. Hier ergäbe sich das Problem der Grenzziehung. Praktisch gefragt: Braucht der im Entstandendienst (aus dem er wegen Sicherheitsbedenken wegzersetzt wurde) tätige Fernmeldehauptsekretär Peter noch nicht treu zur Verfassung zu stehen, wäre aber dies von einem Oberinspektor Peter, der Leiter eines Fernmeldeamts wäre, zu verlangen? Das liefe auf eine Beförderungssperre für Beamte hinaus, die im Verdacht verfassungsfeindlicher Aktivitäten stehen. Gerade das wurde eine „Schnüffelpolizei“ begünstigen und die Transparenz des öffentlichen Dienstes stören.

Hin und wieder ist Kritik an dem von den Koalitionsparteien gewünschten Verzicht auf eine genauere Prüfung des Eignungsmerkmals der Verfassungstreue bei einzustellenden Beamten mit dem Hinweis darauf beschwichtigt worden, man könne ruhig alle Bewerber, soweit Platz ist, in den Staatsdienst hereinlassen. Die Beamten, die für verfassungsfeindliche Parteien aktiv seien, könnten dann schnell wieder entfernt werden. Auf ein derartiges Verfahren hat sich auch der nordrhein-westfälische Innenminister Hirsch, der zwar dem linken Flügel der FDP angehört, aber aus eigenem Erleben die Gefahr des Kommunismus kennt, einlassen müssen, nachdem er von der Raison seiner Partei dazu verurteilt war. In den neuen Richtlinien für Nordrhein-Westfalen steht: Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich an verfassungsfeindlichen Bestrebungen beteiligten, „wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst... eingeleitet“. Wie schwierig es ist, das zum Erfolg zu bringen, hat das Bundesdisziplinargericht in seinem Peter-Urteil deutlich gemacht: Nichteinstellung eines Bewerbers ist leicht, aber die Entfernung eines Beamten aus dem Dienst schwer.

Tatsächlich ist solches nur selten vorgekommen, im Bund noch kein Mal, seit es die DKP gibt, in den Ländern in einigen Fällen; in Berlin etwa im Falle des Lehrers Apel, der für die West-Berliner Filiale der DDR-Staatspartei namens SEW tätig war. Die DKP gibt es seit 1968. Jetzt, im Jahre 1980, zwölf Jahre danach, gab es zum ersten Mal ein Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht gegen einen DKP-Beamten. Schon diese zwölf Jahre sind ein Beleg dafür, wie schwer sich die Bundesregierung tut, das Beamtenrecht hier zur Geltung zu bringen. Allein schon diese langdauernde Tolerierung seiner Tätigkeit konnte dem Postbeamten Peter ein Gefühl vermitteln, das der Vorsitzende im Disziplinargerichtsverfahren kurz und treffend in den Worten umschrieb: „Er wußte sich toleriert.“

Da die Bundesregierung und die SPD/FDP-Koalition darauf verzichtet haben, das Beamtenrecht zu ändern, müssen die Gerichte bestimmen: wenn sie es tun, setzen sie sich — so oder so — dem Tadel aus. Indem die Regierenden ein babylonisches Durcheinanderschwätzen dulden, zeigen sie ihre Schwäche. Daß die Neigung der Gerichte abnimmt, den Regierenden Kraftspritzen zu verpassen und dann dafür beschimpft zu werden, setzt jene in gekränktes Erstaunen. Man möchte gern weiterhin den einen den Spruch vorhalten, Verfassungsfeinde hätten im Dienste unseres Staates nichts zu suchen, und den anderen zu verstehen geben, Kommunisten seien kritische Mitbürger. Auf die Dauer geht das auf Kosten der Glaubwürdigkeit — zuerst bei denen, die das geltende Beamtenrecht durchzusetzen haben und denen die Regierenden leise zuflüstern, sie sollten es so genau damit nicht nehmen. Solche Zwiespältigkeit zerstört mehr von den Fundamenten des Staates, als es einzelne Kommunisten im Staatsdienst könnten. Die Regierenden verhalten der „Berufsverbote“-Kampagne der Kommunisten zu einem Erfolg — aus Unsicherheit, um nicht zu sagen: aus Feigheit.

27.3.1980

3.4.1980

Die Reinigung des Staatsapparates ergibt sich von selbst

Verhandlungen vor dem Bundesdisziplinargericht / Welche Folgen hat Aktivität in einer verfassungsfeindlichen Partei? / Von Friedrich Karl Fromme

Vor dem Bundesdisziplinargericht in Frankfurt steht der technische Fernmelde-Hauptsekretär Hans Peter aus Stuttgart, Mitglied der DKP — wie er in der seit Montag dauernden Gerichtsverhandlung einräumte —, Mitglied der Kreisrevolutionskommission seiner Partei in Stuttgart, DKP-Kandidat bei der Gemeindevahl im Juni und schon früher. Genauer gesagt: Peter steht keineswegs. Er sitzt in der Mitte des angeordneten Halbrunds vor dem Richteramt. Links neben ihm haben, auf durchaus gleichgeraten braun bezogenen Polsterstühlen (keine Rede von „Ankagebank“), die beiden Vertreter der „Einleitungsbehörde“ Platz genommen: ein Postdirektor aus Stuttgart, der die Ermittlungen geführt hat, und ein Beamter aus dem Geschulte-Ministerium in Bonn. Peter ist flankiert von seinen beiden Verteidigern, den Rechtsanwälten Wohlfahrt aus Stuttgart und Siemantel aus Düsseldorf. Rechts sitzen die beiden Vertreter des Bundesdisziplinaranwalts.

In der Verhandlung geht es ernst und leise zu. Auch das Publikum, die meisten darunter DKP-befreundet, was sich an gelegentlichem Entrümpelungsmurmeln erkennen läßt, verhält sich ordentlich. Der Vorsitzende Richter, Hans-Dietrich Schmachtenberg, 39 Jahre alt, jünger wirkend trotz seines leicht gelockten glatten blonden Haarrest, blickt freundlich durch eine scharfe Brille, versichert dem Angesagten, daß er im übrigen mit Herr Peter anspricht und von dem er als „der Beamte“ redet, er könne hier sprechen, wie ihm der Schnabel gewachsen sei. Die III. Kammer des Gerichts verhandelt in der für bedeutende Fälle vorgesehenen erweiterten Besetzung: ein weiterer Beirichter, ein rechtskundiger Lalen-Beisitzer, zwei „Laufbahnbeisitzer“, also Kollegen Peters von der Post. Eine lockenköpfige Wachmeisterin, die ihrer Uniform einen gewissen Schick zu geben versteht, schaut nach der Ordnung im Saal, an der es aber nichts auszuweisen gibt. Auch die Demonstrationen von „Brennsperren“-Bekämpfern vor dem Gericht halten sich in Grenzen.

Von Bedeutung ist die Sache sicherlich. Es handelt sich, seit die DKP im Jahre 1968, gefördert von Ratschlag und Duldungs-Zusicherung bestimmter Politiker, ins Leben trat, um die 1956 verbotene KPD anknüpfte, um das erste Disziplinarverfahren gegen einen Bundesbeamten wegen Verletzung der Treupflicht. Normalerweise sind Disziplinarverfahren, auch wenn sie vor das Disziplinargericht kommen, nicht öffentlich. Peter hat die Öffentlichkeit gewünscht, und das Gericht hat dem stattgegeben: die Absicht des Angeklagten und seiner Partei bedarf keiner näheren Erklärung.

Peter ist ein Mann von 49 Jahren, klein von Wuchs, adrett und ordentlich in einem dezent großkaratierten Anzug gekleidet. Das Gesicht, zumal die etwas zu kecke Nase, ist von feinen, bläulichen Äderchen durchzogen. Der schwäbische Dialekt vermittelt den Eindruck von Biederkeit. Peter versichert, trotz eines Leidens, das der Vorsitzende mitführend zu Kenntnis nimmt, bemühe er sich schon, regelmäßig „ins Gericht“ zu gehen. Seine dienstlichen Beurteilungen pendeln zwischen gut und sehr gut; seit 1959 ist er Beamter auf Lebenszeit. Zuletzt ist er aus dem Entstandendienst herausgenommen und in den Innendienst „umgesehen“ worden; recht war ihm das nicht, das andere sei interessanter gewesen.

Nachdem am Tag zuvor Verlesungen aus dem Programm der KPD und aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur politischen Treupflicht des Beamten vorstünden gegangen waren, sprach der Vorsitzende am Mittwochmorgen den Beamten freundlich an: nun wolle man sich ein bißchen mit ihm unterhalten. Was er denn dazu sage, daß nach Bekundungen der Bundesregierung und nach dem größeren Teil der obergerichtlichen Rechtsprechung die Ziele der DKP nicht mit der freihetlichen demokratischen Grundordnung vereinbar seien? Das Mannheimer Programm der DKP sei für ihn, so Peter, ein sehr gutes Programm. Es sei

vergleichbar mit einem Bauplan, den der Architekt entwerfe; das Volk entscheide, wie ein Bauherr, darüber, was davon verwirklicht werde. Die DKP sei ein Teil der Arbeiterklasse, ihre Voraussetzung für eine Umsetzung des DKP-Programms reiche eine Mehrheit von 70 Prozent der Bevölkerung noch nicht aus, für die soziale Umwälzung brauche man mehr, sagte Peter etwas rätselhaft. Übrig bleiben würden die, von Peter so geschätzten, zwei Prozent „Monopolkapitalisten“; er fügte schnell hinzu, das Wahlrecht würden diese zwei Prozent auch nach der Umwälzung behalten. Wie es mit der nach der Umwälzung angekündigten „Reinigung“ des staatlichen Machtapparates stehe? Das werde sich ganz von allein ergeben und jedenfalls anders gemacht werden, als es kommunistische Parteien früher getan hätten.

Schwierigkeiten hatte Peter mit der Gewaltentrennung. Als der Richter, der sanft und langsam die Aussagen Peters ins Protokoll diktierte, nie ohne die Rückfrage, ob es recht sei, nicht zufriedener war mit der Aufzählung der drei Gewalten, sagte Peter, der Gesetzgeber sei souverän, und er halte es nicht für gut, daß diesem das Bundesverfassungsgericht in den Arm fallen könne. Wie es denn überhaupt mit den Richtern sei, wollte der Vorsitzende wissen. Hier kam Peter ein wenig ins Stottern. Rechtsanwalt Siemantel half: er könne ruhig frei weg reden, in den Vereinigten Staaten würden die Richter gewählt und abgewählt. Peter sagte, das Parlament müsse an „falschen Urteilen“ Kritik üben dürfen und sie auch durch einen „Petitionsausschuß“ aufheben und an ein anderes Gericht verweisen können. Ob Richter auch sollten abberufen werden können? Peter schwabbelte Un-deutliches; Siemantel half noch einmal: die Unbesetzbarkeit der Richter sei kein essentieller Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (was immerhin besitzbar wäre).

Ein wenig böse wurde Peter, als der Vorsitzende ihm die Frage stellte, wie er die Erfüllung der gesetzlich nun einmal vorgegebenen Treupflicht el-

nen Beamten im Falle einer Mitgliedschaft bei der NPD beurteilen würde: „Diese Gleichsetzung finde ich eine Zumutung.“ Es kam aber dann heraus, daß Peter nicht viel Bedenken dagegen hatte, daß ein NPD-Beamter entlassen werde. Einen heißen Punkt berührte die Frage, ob Peter ein für ihn nachteiliges Urteil respektieren würde. Da drohte Peter die Worte akzeptieren, an-erkennen, respektieren ein wenig un-

deutlich hin und her; wieder half sein Anwalt: wenn Peter aus dem Dienst entfernt werden sollte, werde er selbstverständlich nicht mit der MPI erschollen und seinen Dienst fortsetzen. Allein vom Bundesverfassungsgericht wollte Peter die Entscheidung über sein beamtetes Schicksal entgegennehmen, wobei offenbleib, ob er an eine individuelle Verfassungsbeschwerde dachte oder an ein Verbandsverfahren. Er sagte, die Regierung müsse ein solches einleiten, wenn sie glaube, eine Partei sei verfassungswidrig. Im Kontrast dazu hatte Peter vorher das Bundesverfassungsgericht als eine politisch besetzte Einrichtung angezweifelt, und bekanntlich hielten sich DKP-Mitglieder, in Angelegenheiten, die diese ihre Parteizugehörigkeit betreffen, das Bundesverfassungsgericht anzufragen.

Der Vertreter der Ermittlungsbehörde, ein zurückhaltender Mann, verlas nach Ende der Beweisaufnahme mit unbeteiligter Stimme eine Erklärung namens des Bundespostministers. Danach erreicht auch die Kandidatur für eine verfassungsfreundliche Partei zu einem Parlament noch nicht die Schwelle des Dienstvergehens; der Minister habe es auch für falsch, daß die Treupflicht der Beamten nicht nach Funktionen abgestuft bemessen werde. Das Verfassungsgericht freilich hat solche Differenzierung untersucht.

27.3.1980

Hans Peter von der Post

Die Bundesregierung unter Druck einer SPD-Minderheit im Disziplinarprozeß gegen einen DKP-Beamten / Von Friedrich Karl Fromme

freiheitliche Ordnung die DKP durch die Herrschaft einer schmalen Funktionärsschicht abgelöst sehen will. Aber SPD-Minister haben Rücksicht zu nehmen auf nicht unerhebliche Teile ihrer Partei, die in solchen Überzeugungen einen Versatz gegen die Liberalität, vielleicht hier und da auch gegen die Gebote der Klassenmoralität erkennen. Nachteiliges Verfehlen der eigenen Überzeugungen präferiert nicht ohne Rückwirkung auf deren Kern zu bleiben.

Am 28. März hat das Bundesdisziplinargericht, Peter in erster Instanz freigesprochen. Der Bundesdisziplinaranwalt hat noch nicht entschieden, ob gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werden soll. Daraus sind Schlüsse auf Schwanken oder Zweifel nicht zu ziehen. Es ist üblich und richtig, vor einer Entscheidung über Rechtsmittel die schriftliche, verbindliche Urteilsbegründung abzuwarten. Diese aber wird erst in wenigen Tagen vorliegen. Dann beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb deren beide Seiten (auch für Peter) wäre ein solcher Schritt nicht abwegig, denn die Art des Freispruchs kann seiner Partei nicht passen. Berufung einlegen können.

Eine Reihe von SPD-Bundestagsabgeordneten drängt, wie zu hören ist, die Bundesregierung, den Bundesdienstplanarwal anzuweisen, Berufung nicht einzulegen. Es sind die immer wiederkehrenden Namen derer, die (hoffentlich) aus politischer Naivität (hoffentlich) den Weg in den öffentlichen Dienst ebnen wollen. Niemand fürchtet von einem kleinen Beamten, heisse er nun Peter oder sonstwie, daß er mit seiner schieren Existenz im Dienst die Verfassung zerstöre. Aber jeder kommunistische Beamte, der Zeichen dafür ist, daß es offenbar Zeichen dafür ist, daß es offenbar nichts dagegen einzuwenden gibt, wenn ein Mann wie er Macht dieses demokratischen Staates ausübt und verkörpert, hilft der DKP weiter.

In dieser Beiträgnis gibt es für die Bundesregierung zwei Möglichkeiten. Sie kann dem Drängen jener Abgeordneten widerstanden und eine Weisung an den Bundespräsidenten erlassen, die Bundespräsidentenwahl nicht beschließen. Der Bundesregierung ist schon im Verlauf des Disziplinarverfahrens gegen Peter von Jouvenot Dutzend Abgeordnete (darunter Conrad (Stuttgart)) — nahegelegt worden, ihr Weisungsrecht gegen den Bundespräsidentenwahl zum Zwecke der Beendigung des Verfahrens einzusetzen.

Die Bundesregierung hätte nach dem Gesetz die Weisung an den Bundesdisziplinaranwalt zu beschließen, nicht der Dienstaufsicht führende Bundesinnen-

men Lage, ihrerseits die zweite Prozessfront eröffnen zu müssen. Sie hätte nur die Möglichkeit, gegen den Bundesdisziplinaranwalt ein Disziplinarverfahren anzustrengen.

Die andere Möglichkeit ist, der Bundesdisziplinaranwalt folgt sich der Weisung. Dann aber gibt es nur noch eine Variante, und sie muß den auf eine Weisung dringenden SPD-Abgeordneten ebenso unangenehm sein wie der DPK- und schließlich auch der Bundesregierung. Wenn Berufung nicht eingelegt wird, wird das Urteil des Bundesdisziplinargerichts vom 28. März rechtskräftig. Dann erhält auch das

Hans PETER (Foto AP)

Eine abnormalerweise gerichtliche Feststellung würde rechtskräftig, die DKP verurteilende verfassungsfremde Ziele. Die DKP und ihre Freunde mögen das allerdings so schlimm empfinden, denn schließlich in einschlägigen finden sich bereits in den Entscheidungen (außerdem auf Einzelinstanz bezogen) Urteilen der Mehrzahl der Verwaltungsgerichte, aller Obergerichtsinstanzen sowie des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts. Da mag ein Urteil des Bundeszuspieltgerichts zu dem üblichen Gang werden. Aber für die Bundenscheidung erlauben sich Folgerungen.

Wenn das Bundesdisziplinargericht hat, daß in Petrus Aktivitäten für die DKP (Partei) und Kandidatur bei Wahlen (Partei) eine objektive Dienstpflichtverletzung vorliegt, so ist es dem Disziplinargericht freigesprochen, der Freispruch folgte darauf hin, daß das Gericht zugunsten Petrus' sein, das Unrechtsbewußtsein annehmen, das nicht zuletzt in der schwachen Haltung seiner höchsten Vorgesetzten Grund habe. Die Annahme, von einem Urteil, ergangen nach einem mehrjährigen Verfahren in eigener Sache, gestützt auf drei Tage mündlicher Verhandlung, könne Peter nachträglich keine Kenntnis haben, wäre absurd; sie unterschätze groblich die Intelligenz dieses Beamten. Er aber hat im Verfahren erklärt, er werde seine Aktivität für die DKP fortsetzen. Bei den Gemeindevahlen im Juni kandidiert er.

... Dann aber muß der Bundespostminister wohl oder übel gegen ihn ein neues Disziplinarverfahren einleiten. Ein Forderungsspruch kommt dabei schwerlich in Frage; die Entfernung aus dem Dienst wäre wahrscheinlich. Tut der Postminister das nicht, ist der Bundespostminister anwaltlich verpflichtet, von seinem Recht Gebrauch zu machen, die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu veranlassen. Damit aber steht die Minister wieder auf jener Nadelspitze wie bisher: Soll er sich so verhalten, wie es die Pflicht (vielleicht auch die Neigung) fordert, oder so, wie es eine offenbar unversäusliche Minderheit seiner

„Partei will? Leichter hat der Minister zu sagen, wenn die Dinge ihren normalen Lauf nehmen: Berufung. Dann kommt es nach mehr als zehn Jahren im Fall eines Verstoßes gegen das Bundeswahlgesetz in den Dienst befindlichen Bundesbeamten ein dienstbefehlende Bekleidungsordnung vorgeworfen wird, zu einem Urteil der obersten Instanz, der Disziplinarkammer des Bundes, des Bundesverwaltungsgerichts. Theoretisch könnte Peter gegen ein ihm nachteiliges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Verfassungsbeschwerden erheben. Aber er wird sich an die DPK-Regel halten, daß das Bundesverfassungsgericht nicht anzurufen ist; eine — aus Sicht der DPK — plausible Erklärung dafür ist, daß eine Verfassungsverletzung einen Prozeß einleiten würde, in dem Karlsruhe über die Verfassungsmäßigkeit der DPK mitentscheiden könnte, ohne daß die Partei direkt am Verfahren beteiligt wäre.

Bis zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts könnten zwei oder gar mehr Jahre vergehen. So lange hätte ein SPD-Bundespostminister (der jetzt oder sein Nachfolger) Ruhe. Hat das Bundesverwaltungsgericht gesprochen, kann dieser Minister, können alle, die sich in dem Dilemma befinden, ob sie verfassungsfeindliche Aktivitäten von Be-

FRANKFURT. Anfang Mai

Noch ist die Zeit nicht gekommen, da
Hans Peter, Technischer Fernmelde-
inspektoral, besoldet nach A 8
Grundgehalt in der Endstufe, die der
50 Jahre alte Peter erreicht haben
1857 Mark monatlich plus 681
Mark Ortszuschlag, seine Chargespe-
zifikationen der politischen Bühne ab-
geben kann, ihr Disziplinärprozeß ab-
schließt und der auf ihn noch nicht an
"politische Prozeß" schon gar
"Einzelall Ernst gemacht
mit dem von allen Parteien,
von SPD und FDP, vorberei-

Der stärkste Grund für die wachsende Popularität des Bundesverfassungsgerichts liegt in der zunehmenden Verunsicherung der Bürger über die Kompetenz der Regierung. Die Regierung ist in der Lage, die Bürger zu täuschen, indem sie ihnen vorgaukelt, daß sie die Interessen der Bürger wahrnimmt. Die Regierung ist in der Lage, die Bürger zu täuschen, indem sie ihnen vorgaukelt, daß sie die Interessen der Bürger wahrnimmt. Die Regierung ist in der Lage, die Bürger zu täuschen, indem sie ihnen vorgaukelt, daß sie die Interessen der Bürger wahrnimmt.

denkens der streitbaren Demokratie ist dankbar geworden, ohne daß die fünfziger Jahre etwas dafür gekannt hätten. Erst jetzt, nach acht Jahren, hat Peter bei der DXP Die Partei wurde von ihrer Gründung im Jahre 1968 an die unteren Vorzelen der heimlichen Durchführung ja der rasgebenden Hilfe von prominenten Politikern stand offiziell als verfassungsfreundlich angesehen. Aus der Fühzeit der Republik gab es die Erinnerung daran, daß die qualifizierte Verfassungsebene, die man gerade im Hinblick auf wichtige ordentliche Erfahrungen aus der Weimarer Demokratie von Bismarck verlor, mit dem Einsatz für eine der Verfassung im Abholde Partei für die Verfassung und daß daraus Konsequenzen gezogen werden müßten: die Rechtsprechung hier zu fünfziger Jahren war nicht mehr auf dem fünften